

Landwirtschaft und Wald (lawa)

Walderhaltung

Centralstrasse 33 Postfach 6210 Sursee Telefon 041 349 74 00 lawa@lu.ch www.lawa.lu.ch

RICHTLINIE

Zäune am Wald

Diese Richtlinie ist vom Vorsteher des Bau-, Wirtschafts- und Umweltdepartementes (BUWD) am 31. März 2010 genehmigt worden (Revidiert DS LAWA, Abteilung Wald, 11.04. 2016)

1 Gesetzliche Grundlagen

1.1 Waldabstand

Nach Art. 17 Abs. 1 WaG sind Bauten und Anlagen in Waldesnähe nur zulässig, wenn sie die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes nicht beeinträchtigen, also keine negativen Auswirkungen auf die Erfüllung der Funktionen des jeweiligen Waldes im Sinne von Art. 1 Abs. 1 lit. c WaG (Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktion) zeitigen. Die Kantone schreiben nach Art. 17 Abs. 2 WaG einen angemessenen Mindestabstand der Bauten und Anlagen zum Wald vor und berücksichtigen dabei die Lage und die zu erwartende Höhe des Bestandes. Der Kanton Luzern hat in Ausübung seiner Vollzugskompetenz (Art. 50 WaG) für neue Bauten und Anlagen dem Grundsatz nach einen Abstand zum Wald von mindestens 20 Meter vorgeschrieben (§ 136 Abs. 2 PBG). Das Gesetz sieht im Übrigen in § 136 Abs. 3 und 4 PBG Ausnahmen vor. Ganz allgemein lässt sich sagen, dass die Zielsetzung darin zu erblicken ist, den Wald vor natürlicher oder menschlicher Zerstörung zu bewahren. Zudem soll der Waldabstand eine zweckmässige Bewirtschaftung und Erschliessung des Waldes ermöglichen, den Wald vor Feuer schützen, sowie dem hohen ökologischen Wert des Waldrandes Rechnung tragen. Waldränder sind sowohl wegen ihres landschaftlichen, biologischen und ästhetischen Wertes als auch angesichts ihrer vermehrten Gefährdung besonders zu schützen. Zu erhalten ist nicht allein die Quantität, sondern auch die Qualität des Waldes. Der Waldrand ist für die Qualität des Waldes wesentlich. Angemessen ist der Mindestabstand der Bauten und Anlagen vom Waldrand, wenn er den Schutz dieser im öffentlichen Interesse liegenden Zwecke gewährleistet, welche durch eine zu enge Nachbarschaft von Bauten und Anlagen zum Wald beeinträchtigt wären (LGVE 2004 II Nr. 19 E. 4a).

1.2 Zugänglichkeit

Nach Art. 14 Abs. 1 WaG sorgen die Kantone dafür, dass der Wald der Allgemeinheit zugänglich ist. Art. 14 Abs. 1 WaG präzisiert die öffentlich rechtliche Komponente der gleichzeitig zivil- und öffentlich-rechtlichen Doppelnorm von Art. 699 ZGB (Betretungsrecht von Wald und Weide). Darnach hat das Gemeinwesen auf Antrag oder von Amtes wegen kraft öffentlichen Rechts die Duldung des Betretungsrechts als gesetzliche Eigentumsbeschränkung durchzusetzen, wenn das Betreten des Waldes ungerechtfertigt erschwert wird. § 8 Abs. 2 KWaG präzisiert diese Bestimmung. Danach sind Vorrichtungen, welche die Zugänglichkeit des Waldes einschränken, verboten. Vorbehalten bleiben einfache landwirtschaftliche Viehzäune.

1.3 Waldrand

Der dynamische Waldrand ausserhalb der Bauzone befindet sich in der Regel 2 m ausserhalb der Linie, welche die Stockmitten der äussersten Waldbäume und Waldsträucher verbindet. Dort, wo der Wald an die Bauzone grenzt, ist die Waldgrenze im Zonenplan als Linie zwischen Wald und Siedlungsgebiet statisch festgelegt (statische Waldgrenze).

2 Zäune innerhalb des Waldabstandes

Aus baurechtlicher Sicht handelt es sich bei auf Dauer angelegten Zäunen um Anlagen, die grundsätzlich einer Baubewilligung bedürfen (Art. 22 RPG, § 184 Abs. 1 PBG). Anlagen bis 1.5 m Höhe ab gewachsenem Terrain und ohne Fundament sind sie von der Baubewilligungspflicht ausgenommen, wenn nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge kein Interesse der Öffentlichkeit oder der Nachbarn besteht, die Übereinstimmung mit den öffentlichrechtlichen Bau- und Nutzungsvorschriften vorgängig zu kontrollieren (§ 184 Abs. 2 PBG, § 61 Abs. 1 und Abs. 2 lit. e PBV).

2.1 Baubewilligungspflichtige Zäune

Wo keine Baulinie besteht haben baubewilligungspflichtige Zäune mindestens einen Abstand von 20 m zum Wald einzuhalten (§ 136 Abs. 2 PBG).

Über die Bewilligung von Ausnahmen bis minimal 10 m entscheidet die Baubewilligungsbehörde. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die vorgenannten, im öffentlichen Interesse liegenden Zwecke (Ziff. 1 lit. a und b) gewährleistet sind. Vor ihrem Entscheid holt die Baubewilligungsbehörde die Stellungnahme der betroffenen Waldeigentümerinnen und -eigentümer sowie der Dienststelle Landwirtschaft und Wald ein (§ 136 Abs. 3 PBG).

Für baubewilligungspflichtige Zäune mit einem Abstand von weniger als 10 m zum Wald bedarf es einer Sonderbewilligung der Dienststelle Landwirtschaft und Wald. Diese kann nur erteilt werden, wenn zusätzlich die Voraussetzungen für eine Rodungsbewilligung sinngemäss erfüllt sind (§ 136 Abs. 4 PBG).

2.2 Baubewilligungsfreie Zäune

Für nicht baubewilligungspflichtige Zäune fällt eine Ausnahmebewilligung nach Art. 136 PBG nicht in Betracht. Solche Vorhaben sind innerhalb des Waldabstandes nur für den Fall zulässig, dass sie im Hinblick auf das Bau- und Planungsrecht sowie anderer öffentlich-rechtliche Vorschriften überhaupt nicht von Bedeutung sind, also eine Art Bagatellgrenze nicht überschreiten. In diesem Fall müssen die Zäune einen Mindestabstand vom 5 m zum Waldrand aufweisen. Ausnahmen bestehen für einfache Zäune und temporäre Weidenetze, welche direkt am Waldrand stehen dürfen. Diese dürfen nicht an Waldbäumen oder Waldsträuchern befestigt werden(§ 11 Abs. 2 KWaV) und die Zugänglichkeit des Waldes nicht einschränken (§ 8 Abs. 2 WaG). Weiter Auflagen an die Zäune sind der Skizze im Anhang zu entnehmen.

Sursee, 11. April 2016

Bewilligungsfreie Zäune

